

unternehmungen steigt. Einige Beispiele belegen diese Folgerung: Es ist bekannt, welchen großen Anteil am Absatz der »Universal-Bibliothek« die in ihr erschienenen Werke der Klassiker — deutscher und fremder — haben. Ebenso bekannt aber ist, wie sich neuerdings in billigen Klassiker-Ausgaben der Wettbewerb gesteigert hat; es genügt, die Unternehmen von Max Hesse, Meyer und Hendel zu nennen. Und wer z. B. in einem der inhaltlich zum großen Teil übereinstimmenden Weihnachtskataloge nach Ausgaben der Klassiker oder anderer urheberrechtlich nicht mehr geschützten Dichter sucht, wird in vielen (ja vielleicht den meisten) Fällen unter mehreren billigen die Wahl geboten erhalten. Ähnlich steht es bei den Einzelausgaben von Operntexten und dergleichen reichlichen Gelegenheitsabsatz erhoffenden Werken. Für den Sortimentler, dem die Schmälerung des Absatzes die Teilnahme an der »Universal-Bibliothek« verleidet hat, ist es also nicht schwer, sein in Vertriebsempfehlung und Kaufvorschlägen sich äußerndes Interesse von diesem Unternehmen abzuwenden und andern verwandten der Konkurrenz zukommen zu lassen. Auch eine beträchtliche Höhe des in die Warenhäuser abgeflossenen Umsatzes vermöchte diesen empfindlichen Nachteil nicht wettzumachen, besonders da (wie die Klägerin richtig hervorhebt) die Warenhäuser erfahrungsmäßig nur besonders gutgehende Werke der Universal-Bibliothek, nicht grundsätzlich alle, zu vertreiben pflegen.

b. Wollte man dies aber auch (was nach der Überzeugung des Berufungsgerichts unzutreffend wäre) für zweifelhaft erachten, so müßte sich der Schade für die Klägerin doch auf anderm Gebiete sehr merklich einstellen. Denn es fehlt nicht an weitem Gegenständen des Reclamschen Verlags, denen die Fürsorge der Sortimentbuchhändler zum Erfolge not tut, deren Zurückhaltung oder Abneigung aber Schaden bereitet. Das Nähere ergeben die von der Klägerin überreichten Verzeichnisse, die vorhin — im Tatbestand unter II A 1 a Ziff. (2) und (3), besonders (a) bis (h) und (i) — genannt sind. Daß die darin aufgezählten Werke im Verlag der Klägerin erscheinen, ist, wie angesichts des schlechthin bestreitenden Verhaltens der Beklagten hiermit festgestellt wird, auf Grund allgemein zugänglicher unbedenklich zuverlässiger Quellen (Kürschners Deutscher Literaturkalender, Brockhaus' Konversationslexikon, Preisverzeichnisse verschiedener Sortimente aus den jüngsten Jahren) gerichtsbekannt; übrigens darf diese Kenntnis zum Teil als zum Bestand der allgemeinen Bildung gehörig gelten. — Nur beispielshalber sei hervorgehoben, daß die vorhin bemerkte Abhängigkeit vom Interesse der Sortimentler zutrifft für die seit 1896*) erscheinende illustrierte Wochenschrift »Universum«, die in manchen ähnlich gearteten Unternehmungen Wettbewerber hat. Gleiches gilt von der großen Gefolgschaft der Romane, Novellen, Skizzen usw., die, zuerst stückweise im »Universum« gedruckt, dann als Buchausgaben erschienen sind (vergl. hauptsächlich die Remittendenliste). Daß solche Erscheinungen z. B. ohne Empfehlung der Sortimentler, Auslegung zur Schau und andere fördernde Maßnahmen nicht die verbreitete Lesart für Reisen usw. werden oder bleiben können, die sie nach dem Wunsche des Verlags sein sollen, leuchtet ein. Und gerade hier muß ein Mißerfolg um so stärker empfunden werden, weil es sich um Verlagsartikel handelt, für die höhere Kosten angewendet sind und höhere Preise verlangt werden.

Sonach war festzustellen, daß die Vertreibung von Heften der »Universal-Bibliothek« durch die Beklagte zu einem Preise von weniger als 20 Pfennig die Klägerin schädigt und sie mit Steigerung dieses Schadens in

der Zukunft bedroht (vergl. Reichsgericht 14. Dezember 1902, Entscheidungen in Zivilsachen Band 56 Seite 271 ff., 286).

2. Die Beklagte hat dieses Schaden verursachende und ferner Schaden androhende Verhalten begonnen und fortgesetzt mit dem Vorsatze, dadurch die Klägerin zu schädigen. »Vorsätzlich« ist eine Handlung, die in Kenntnis des durch sie verursachten verletzenden Erfolges begangen wird. (Reichsgericht vom 1. Juni 1904, Entscheidungen in Zivilsachen Band 58 Seite 214 ff., 216.) Das Landgericht verneint den Vorsatz, weil es vollständig an dem Nachweise fehle, daß die Beklagte bewußt und gewollt mit einer der Klägerin gegenüber vertragsuntreuen Partei zusammengewirkt habe, um der Klägerin zu schaden. Das Berufungsgericht hält die Fragestellung, aus der Bedenken und Verneinung entsprungen sind, nicht für zutreffend; sie hat sich, wie es scheint, auf die (besonders zu erörternde) Frage nach der »gegen die guten Sitten verstößende Weise« der Schädigung miterstreckt, obwohl das Gesetz beides trennt und nicht fordert, daß der Vorsatz sich auf das Unsittliche des Verhaltens mitbeziehe. Zur Feststellung des Vorsatzes genügt es, zu erwägen: Wer, wie die Inhaber der Beklagten, ein Warenhaus von beträchtlichem Umfange leitet, der verfügt — schon weil er ohne sie gar nicht auskommen kann — über Welt- und Menschenkenntnis und ungewöhnliche (jedenfalls nicht unter dem Durchschnitt bleibende) geschäftliche Erfahrung; er weiß die Aussichten, die Erfordernisse und die nach den Verkehrsverhältnissen zu erwartenden Folgen eignen und fremden Handelns mit einiger Sicherheit zu überblicken. Bei dem also seinem Berufe eignenden Maße geschäftlicher Umsicht erkennt er, daß ein Verhalten, wie das hier von der Beklagten geübte, notwendig, seinen gewöhnlichen Folgen nach, zum Schaden der Klägerin ausschlägt; er durchschaut den ursächlichen Zusammenhang, der von seinem Verhalten, von der Preisunterbietung der Sortimentler zur Schädigung des Verlegers, also der Klägerin, führt, weil es zu dieser Erkenntnis nicht einmal besonderer buchhändlerischer Fachkenntnisse bedarf. — Wenn die sonach schon gewonnene Überzeugung vom Vorsatze der Beklagten noch einer Stütze bedürfte, wäre diese zu finden in dem Geschick und dem unverkennbaren Vorbedacht, mit dem die Beklagte den Bezugsweg für die in ihrem Warenhause zu vertreibenden Reclamschen Hefte gewählt und den Entdeckungsversuchen der Klägerin bis jetzt erfolgreich entzogen hat, — ein Umstand, dem namentlich für die Frage, ob gegen die guten Sitten gefehlt sei, Bedeutung beigelegt werden muß (nachher Nr. 3). Wer so genau die Mittel bedenkt, die ihn zum Ziele führen sollen, kennt auch die Folgen, die sein Handeln den Beteiligten einträgt.

3. Bei der Untersuchung, ob die Beklagte den vorsätzlich herbeigeführten Schaden in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise der Klägerin zugefügt habe, war ebenfalls von bereits feststehenden Grundsätzen der Gesetzesanwendung auszugehen: »Der Maßstab, den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu entnehmen. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen werde, so z. B. auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmannes im Handelsverkehr.« (Reichsgericht Band 48, Seite 124, 125.) »Ob eine bestimmte Handlung einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, ist eine Rechtsfrage, die allerdings nach den Umständen des einzelnen Falls zu beantworten ist. Bei dieser Beantwortung wird nicht unbeachtet bleiben können, ob die schädigende Handlung nur vermöge der allgemeinen Freiheit oder in Ausübung eines Rechts vorgenommen wurde. Denn an sich besteht keine

*) Berichtigung: die Familienzeitschrift erscheint seit 1884, seit 1896 in meinem Verlage. Philipp Reclam jun.